

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

4. Juni 2021

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg – Überarbeitung 3

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Organisatorische Rahmenbedingungen
 - C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen
- V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

Anlagen¹

- 1a/b Gebrauchsanleitungen für die in den Schulen vorhandenen Selbsttests
- 2 Bescheinigung nach § 17a Eindämmungsverordnung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen und in der Schule Tätige
- 3 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 4 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause
- 5 entfallen
- 6 entfallen
- ~~7a Dokumentation gemäß § 1 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Schüler/innen~~
- ~~7b Dokumentation gemäß § 1 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung In der Schule Tätige~~
- ~~8 Dokumentation des Impfnachweises gemäß § 1 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Verbindung mit § 2 Nummer 3 der Verordnung zur~~

¹ Die Anlagen 2, 3, 4 sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

~~Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) für Schüler/innen, in der Schule Tätige und sonstige Personen~~

9. ~~Dokumentation des Genesenennachweises gemäß § 1 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Verbindung mit § 2 Nummer 5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) für Schüler/innen, in der Schule Tätige und sonstige Personen~~

Version	vom	Überarbeitungen
Version 0	09.04.2021	
Version 1	20.04.2021	Anlage 2a - überarbeitet Anlage 7a – Dokumentation gem. § 1 Abs. 4 EindV (Schüler) Anlage 7b – Dokumentation gemäß § 1 Abs. 4 EindV (in Schule Tätige) Anlage 8 – Dokumentation gemäß § 1 Abs. 5 der EindV Ergänzung II.A – Dokumentation gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der EindV Abschnitt II.A – Text § 17a EindV in Neufassung, Text § 1 Abs. 4 und 5 EindV eingefügt Abschnitt II.A.1c. ergänzt (Folgeänderung wegen neugefasstem § 17a EindV) Abschnitt II.A.1.e. eingefügt Abschnitt II.A.2 neu eingefügt Abschnitt II. B.2.b. neu eingefügt Abschnitt II.B.6 (Hinweis Eingangsbereich) geändert Abschnitt II.B.8 ergänzt Abschnitt III.13 ergänzt Abschnitt III. 18. neu eingefügt Abschnitt IV.1 geändert Abschnitt IV.5 neu eingefügt Abschnitt V. neu eingefügt
Version 2	18.05.2021	Anlagen Fußnote eingefügt Anlagen 5 und 6 entfallen Anlage 8 Bezeichnung erweitert Anlage 9 neu eingefügt Abschnitt I. ergänzt und aktualisiert Abschnitt II.A. Rechtsgrundlagen aktualisiert und ergänzt Abschnitt II.A.1. ergänzt Abschnitt II.A.2. ergänzt Abschnitt II.A.3. ergänzt (Umstellung aus II.A.2.b) Abschnitt II.B.6 ergänzt Abschnitt II.C. geändert Abschnitt III.19 eingefügt Abschnitt IV.1 ergänzt Abschnitt IV.2 neu eingefügt
Version 3	04.06.2021	Anlage Fußnote geändert Anlagen 7a, 7b, 8 und 9 entfallen Abschnitt I. geändert Abschnitt II.A.b. § 17a Abs. 2 EindV aktualisiert Abschnitt II.A.c. § 1 Abs. 4 EindV aktualisiert Abschnitt II.B.7.d neu eingefügt Abschnitt II.B.8. ergänzt und geändert Abschnitt III.1 ergänzt Abschnitt III.2.a. geändert Abschnitt III.8 geändert

		Abschnitt III.18 geändert Abschnitt III.19a. und b. geändert Abschnitt IV.1 geändert Abschnitt IV.2 geändert Abschnitt V.1 geändert Abschnitt V.2 geändert
--	--	---

I. Vorbemerkungen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und –chefs der Länder haben am 23. März 2021 beschlossen, dass die bislang etablierten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch eine Teststrategie ergänzt werden sollen.

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der zuletzt am 10. März 2021 aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
- **Im Schülerverkehr, in der Schule und im Unterricht sowie in der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske.** Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

- a. den durch die Eindämmungsverordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- c. Schüler/innen während des Sportunterrichts,
- d. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
- e. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- f. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts und der Notbetreuung.**

Ergänzt wurden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die sukzessive Möglichkeit zur Impfung des Personals der Schulen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Ab dem 19. April 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.

Mit der ab dem 23. April 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde bundesgesetzlich geregelt, dass *die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes).*

Die *Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)* vom 8. Mai 2021 regelt in § 3 Abs. 2, dass *abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt sind.* Geimpfte oder genesene Schüler/innen, in der Schule Tätige und sonstige Personen benötigen dementsprechend keinen Testnachweis mehr, um das Schulgelände betreten zu können.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen

an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

- a. **§ 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes regelt in Bezug auf die Teilnahme am Präsenzunterricht, dass dieser nur für die Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.**
- b. **§ 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt bezüglich des Verbots des Zutritts zu Schulen:**

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

- 1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,*
- 2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,*
- 3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),*
- 4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,*
- 5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,*
- 6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist.*

(2) Zum Nachweis der Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes haben Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

vorzulegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

c. § 1 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt zur Dokumentationspflicht in Bezug auf die erfolgte Selbsttestung:

Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgesehen ist, darf die oder der Verantwortliche den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Entsprechendes gilt im Falle der Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

d. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vom 8. Mai 2021 regelt ergänzend zu den Ausnahmen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes:

(2) Abweichend von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind für die Teilnahme am Präsenzunterricht geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt.

e. In § 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,*
- 2. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,*

3. ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein **Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
6. eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,

1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene

a. **Schüler/innen**, die am **Präsenzunterricht** oder an **Prüfungen mit Präsenzpflicht** teilnehmen;

b. **Schüler/innen**, die an der in den Grundschulen organisierten **Notbetreuung** teilnehmen;

c. **Erziehungsberechtigte**, die das Schulgebäude betreten, **mit Ausnahme** der Personen, die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen und insofern das Schulgelände für sehr kurze Zeit und ausschließlich für die genannten Zwecke betreten;

die Schulleitungen sind gebeten, die Organisation des Bringens und Abholens im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten so zu organisieren, dass sie dafür das Schulgelände so wenig wie möglich betreten;

d. die **in den Schulen Tätigen**, also insbesondere

- *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
- *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
- *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
- *ehrenamtlich Tätige*;

e. die **Beschäftigten der staatlichen Schulämter** und die in der 1. und 2. Phase der **Lehrerbildung tätigen Ausbilder/innen** (Studienseminare und Hochschule).

2. Die Verpflichtung gilt, soweit durch §§ 1 Abs. 4, 17a Abs. 1 Nummern 1 bis 6 sowie § 3 Abs. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung keine Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind.

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, **begründen keine Ausnahmen**. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

3. Die Verpflichtung umfasst

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung,
- c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

4. Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen.

Beschafft wird die Anzahl von Tests, die benötigt wird, damit sich bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 alle Schüler/innen, die in einer Schulwoche am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen, und an der Schule Tätigen, die in der Schulwoche präsent sind, zweimal pro Schulwoche selbst testen können.

Anfang April 2021 wurden zunächst mehr als zwei Millionen Selbsttests an die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft verteilt, eine vergleichbar große weitere Lieferung wird spätestens im Mai 2021 folgen.

2. Beschaffte Tests

a. Zentrale Beschaffung durch das MBJS

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

Für Schüler/innen wurden die Tests *NanoRepro* mit Zulassungs-Nr. 5640-S-096/21 und *LYHER* mit Zulassungs-Nr. 5640-S-009/21 beschafft. Die **Gebrauchsanleitungen** liegen als **Anlage 1a**² und **Anlage 1b**³ bei.

Das Erklärvideo (NanoRepro) kann abgerufen werden unter **<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>** (Video: *Anwendung des Antigen-Schnell-test*).

Soweit die Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, wird dies am Anfang für Schüler/innen und Lehrkräfte ungewohnt sein, die bislang in anderen Bundesländern und Österreich an den Schulen gesammelt

² Produkt NanoRepro

³ Produkt LYHER

Erfahrungen zeigen aber, dass sich Schüler/innen und Lehrkräfte bald an das Selbsttesten gewöhnen und es in den schulischen Alltag integrieren.

b. Einzelfallweise Beschaffung durch die staatlichen Schulämter

In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige staatliche Schulamt der Schule auf entsprechende Anforderung im Rahmen verfügbarer Mittel ein anderes Testformat (zum Beispiel Spucktest) zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere für Schüler/innen

- i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit sonderpädagogischem Förderbedarf *Sehen* und *Hören*);
- ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten möglich ist (z.B. bei körperlich starken Einschränkungen, umfassendem autistischen Verhalten);
- iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *emotionale-soziale Entwicklung* mit hochgradiger Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln (Systemsprenger);
- iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf *geistige Entwicklung*, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei der Erziehung und Versorgung des Kindes);
- v. mit vom behandelten HNO-Arzt attestiertem Verbot der Nutzung des Nasentests.

Das andere Testformat muss vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Die Übersicht über die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* gelisteten Selbsttests kann eingesehen werden unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html

Die staatlichen Schulämter beschaffen die Tests selbst, die Ausgaben sind aus Kapitel 05 020 Titel 531 10 Unterkonto 02 zu leisten.

Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht; kann die Schule ein anders Testformat nicht zur Verfügung stellen, gilt Abschnitt III.13.

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Zurzeit weisen die Spucktests noch eine etwas geringere Sensitivität als die gelisteten Nasentests auf.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den *Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19* Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

5. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des § 17a Abs. 1 der 7. Eindämmungsverordnung in Verbindung mit dem Hausrecht.

Die Schulleitung

7. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,

- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen;
- d. die einen **Impfnachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) **oder** einen **Genesenennachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) gemäß § 2 der *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung* (→ Abschnitt II.A.e.) führen.

8. Monitoring der Teststrategie

Die Schulleitungen dokumentieren in ZENSOS

- die Zahl der gelieferten Selbsttests,
- die an die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen ausgegebenen Selbsttests,
- die Anzahl der positiven Selbsttests und der durch anschließend durch einen PCR-Test bestätigten positiven Ergebnisse.

Die **Datenerfassung erfolgt in ZENSOS im Modul *Monitoring Teststrategie*** fortlaufend und „wochenscharf“, d.h., es wird ein Eintrag pro Kalenderwoche (KW) festgehalten, wobei mehrmals gespeichert werden kann).

Monitoring Teststrategie [Stand: 16.03.2021]

Monitoring Teststrategie [Letzter Eintrag vom 16.03.2021 (gestern)]

Datenübersicht für Kalenderwoche 11 [15.03.2021 - 19.03.2021]

Anzahl der Selbsttests, die in der angezeigten **Kalenderwoche 11** an die Schule geliefert werden/wurden: [rechnerischer] Restbestand an Schule:

Kalenderwoche 11	Lehrkräfte	LAK	Sonst. päd. Personal	Sonst. Personal	Schülerinnen und Schüler	
					Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
Anzahl der ausgegebenen Selbsttests an:	25	25	0	0	50	50
darunter Ergebnis positiv	0	0	0	0	5	5
darunter Ergebnis bestätigt (durch PCR-Nachtestung)	0	0	0	0	1	1

Aktuell werden Ihnen Daten Ihres letzten Eintrages [vom 16.03.2021] für die Kalenderwoche 11 eingeblendet. Hat sich die Datenlage an Ihrer Schule verändert? Dann tragen Sie bitte die Veränderungen ein und **speichern** Sie die neue Datenlage.

Speichern

Letzte(r) Bearbeiter(in) des Datensatzes: 100000 am Dienstag, 16. März 2021 um 13:51 Uhr

Die Schulleitungen sind nachdrücklich gebeten, die Eintragungen rechtzeitig und vollständig vorzunehmen.

C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung

Bietet der Schulträger oder der Landkreis als untere Gesundheitsbehörde den Schulen im jeweiligen Wirkungskreis organisatorische oder logistische Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Selbsttests für Schüler/innen an der Schule an, sind die Schulleiter/innen gebeten, diese anzunehmen, wenn dadurch eine Verringerung des Aufwands bei der Umsetzung erwartet werden kann.

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. **Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben; es sei denn, sie führen einen Impf- oder Genesenennachweis.**
2. **Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.
3. **Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.**

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigelegt.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigelegten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

4. **Die Bescheinigung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten**

Notbetreuung zu erbringen, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.
6. Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden.
 - a. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.
 - b. Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest.

Im Folgenden sind zwei Möglichkeiten ausgeführt:

Wechselmodell I					
tageweise wechselnde Anwesenheit in der Schule					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Lerngruppe 1	Test		Test		
Lerngruppe 2		Test		Test	

Wechselmodell II				
wochenweise wechselnde Anwesenheit in der Schule				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
Test			Test	

- c. Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

Die Schule kann über die verpflichtenden zwei Selbsttests hinaus zusätzlich weitere Selbsttests anbieten, wenn in einzelnen Wochen an mehr als zwei Tagen die Schule im Zusammenhang mit Prüfungen betreten werden muss.

7. Die Schüler/innen testen sich an den in Nummer 6 bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn
 - a. entweder die Selbsttests aufgrund standortspezifischer Vereinbarungen mit der Elternschaft oder dem Schulträger oder dem Landkreis als unterer Gesundheitsbehörde (vgl. Abschnitt II.C) nicht zu Hause durchgeführt werden und nicht die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen selbst die Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis (→ Anlage 2) ausstellen;

- b. **oder die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann** und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (**Anlage 3**) vorweisen können.

8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,
- jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
- **entweder** den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
- **oder** den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als **Anlage 4** beigelegt.

9. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.

10. Hinweise:

- a. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
- b. Für die **Aufsicht** werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
- c. Das **Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest** kann unter

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>

(Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest) abgerufen werden.

- d. Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.
- e. Kindgerechten Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter
- <https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0>
 - https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989 (dort unter dem Reiter „Testungen für Kitas & Schulen“)
 - <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>.
11. Die in der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.
- 12. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.**
- 13. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist,** obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.
- Die dafür anfallenden Ausgaben werden nicht erstattet.
- 14. Für die Entsorgung des Testmaterials** gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.
- Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.
- 15. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.
- 16. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,**

- a. begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter begleitet in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
- b. informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten,
- c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
- d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
- e. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

17. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte

- a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.
- b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
- c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des *Rundschreibens 15/17* (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 – Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
- d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
- e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

- f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
- g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

18. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

19. Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

a. Vollständiger Impfschutz

Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht für Schüler/innen, die

- i. eine für den **vollständigen Impfschutz** nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **und**
- ii. eine diesbezügliche **Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes **vorlegen** (vgl. Fußnote 4) **und**
- iii. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/S teckbrief.html) **hinweisen**.

Die Kontrolle, dass die Impfdokumentation vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei den Impfstoffen

- BioNTech
- Moderna

- AstraZeneca

kommt es für die Berechnung der 14 Tage auf die zweite Impfung an.

Beim Impfstoff Johnson&Johnson ist nur eine Impfdosis für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich und die genannten 14 Tage sind ab dieser Impfung zu rechnen.

b. Genesene

Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zudem nicht für Schüler/innen, die

- vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind **und**
- im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind**, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt;
- keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/S teckbrief.html) **hinweisen**.

Die Kontrolle, dass der Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerschein vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die Vorlage des Schülerscheins entbehrlich ist.

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

1. Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht für in der Schule Tätige, die

- a. eine für den **vollständigen Impfschutz** nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **und**
- b. **eine** diesbezügliche **Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes **vorlegen und**
- c. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) **hinweisen.**

Die Kontrolle, dass der Impfnachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei den Impfstoffen

- BioNTech
- Moderna
- AstraZeneca

kommt es für die Berechnung der 14 Tage auf die zweite Impfung an.

Beim Impfstoff Johnson&Johnson ist nur eine Impfdosis für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich und die genannten 14 Tage sind ab dieser Impfung zu rechnen.

2. Die Verpflichtung gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung gilt gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zudem nicht für in der Schule Tätige, die

- a. vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind und
- b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt;

- c. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Die Kontrolle, dass der Gensenennachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

- 3. Für die in der Schule Tätigen bestimmen die Schulleiter/innen die zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage pro Woche, an denen ein tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorzulegen ist.**

Das **Formular**, mit dem die in der Schule Tätigen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als **Anlage 2** beigelegt.

- 4. Den in der Schule Tätigen werden jeweils zwei Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, im Übrigen nur einer.**

Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule Tätige, die

- a. ausschließlich aus dem HomeOffice heraus Dienst tun,
- b. aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst tun.

5. Die in den Schulen Tätigen

- a. testen sich ausnahmslos zu Hause und
- b. weisen die Durchführung von wöchentlich zwei Tests mit negativem Ergebnis gegenüber der Schulleitung durch entsprechende Bescheinigungen für die Schulwochen nach, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, bei eintägiger Anwesenheit in der Schulwoche mit einem Test.

Wurde im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen, wird der Selbsttest in der Schule nachgeholt.

6. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis Schulleitung vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

7. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen

- a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Selbsttesten eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
- b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann
 - i. *bei verbeamteten Beschäftigten*
 - gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
 - alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;
 - ii. *bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten* kann
 - der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
 - optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;
 - bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.
Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

8. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist

Hierzu zählen unter anderem

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,
- Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

Verweigern die Betreffenden das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann

- a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei

Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;

- b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
- c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.

9. Sonstiges Personal, welches in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätig ist

Hierzu gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtliche Tätige

Verweigern die Betreffenden das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann unterrichtet die Schulleitung den jeweiligen Träger, dass die Testung verweigert worden ist.

Hat die Schulleitung aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos die Betreffenden suspendiert, bittet sie den zuständigen Träger, Ersatz für das ausgefallene Personal bereitzustellen.

V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

1. Kontrolle

Die Kontrolle, dass

- a. die betreffenden Personen einen Nachweis (Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes⁴, das ist in der Regel der Impfausweis, darüber führen können, dass sie eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **oder**
- b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises⁵ **und**
- c. sich die Schulleitung davon überzeugt hat, dass die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts⁶ hinweisen.

erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

2. Keine Kontrolle von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen erfolgt beim Zutritt von Personen

- a. die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,

⁴ § 22 Impfdokumentation

(1) Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigte Person hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- 1. Datum der Schutzimpfung,
 - 2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
 - 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
 - 4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
 - 5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.
- Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 5 die Bestätigung in elektronischer Form auch mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel erfolgen kann, wenn das Siegel der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person eindeutig zugeordnet werden kann. Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

⁵ § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ein Genesenennachweis <ist> ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

- b. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- c. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist;
- d. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
- e. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist.